

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Per Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at
logistik@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vizerektor für Lehre

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef HECK

Lessingstraße 25/II
 A-8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 873 6010
 Fax: +43 (0)316 873 6251
Detlef.Heck@tugraz.at
<http://www.tugraz.at>

DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

Graz, 15.05.2018

Betreff: GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vizerektorat Lehre der TU Graz bringt im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 bzw. zu den darin vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes fristgerecht folgende Stellungnahme ein:

Das Vizerektorat Lehre der TU Graz schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz an. Darüber hinaus wird festgehalten:

Ad § 143 UG: Es wird ersucht, dass der in § 143 UG vorgeschlagene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ab 1. September 2018 geändert wird. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits rund zwei Drittel der Zulassungsbescheide für das Wintersemester 2018/19 ausgestellt. Es stellt eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung dar, dass StudienwerberInnen bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2018/19 bis 31. August 2018 keinen Sprachnachweis erbringen müssen, aber bei Antragstellung ab 1. September 2018 ein Sprachnachweis gefordert wird. Die Gesetzesänderungen sollten daher erst für Zulassungen ab dem Sommersemester 2019 schlagend werden.

Anstelle von Abs. 52 ist im vorgeschlagenen § 143 fälschlicherweise Abs. 49 angegeben.

Ad § 60 UG: Es wird um eine Klarstellung ersucht, dass die Vertretung der AntragstellerInnen nur durch die in den Listen der österreichischen Rechtsanwaltskammern oder Notariatskammern eingetragenen Person zulässig ist, um den Aufwand für die Überprüfung der Vertretungsbefugnis und die Klärung nicht eindeutiger Vollmachten für die Universitäten hintanzuhalten.

Ad § 63 Abs. 1 UG: Die Änderungen in Abs. 1 werden begrüßt.

Ad § 63 Abs. 10 UG: Für den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache durch ein Reifeprüfungszeugnis sollte für den Passus „auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache“ ein Ausmaß angegeben werden. Reichen z.B. zwei Unterrichtsstunden pro Woche im Unterrichtsgegenstand Deutsch aus? Oder muss das Reifeprüfungszeugnis eine Note im Unterrichtsgegenstand Deutsch beinhalten? Oder muss der gesamte Schulunterricht in deutscher Sprache absolviert worden sein?

Das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung bzw. zum Universitätslehrgang wird grundsätzlich begrüßt. Die TU Graz hat mit den Sprachdiplomen der Einrichtungen „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Verein ÖSD“ und „Goethe-Institut e.V.“ gute Erfahrungen gemacht (genauso wie mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH2), der Deutschen Sprachprüfung der Kulturministerkonferenz (DSD) und TestDaF). Mit den Diplomen der „Telc GmbH“ und des „Österreichischen Integrationsfonds“ hat die TU Graz bisher keine Erfahrung. Es wird im Allgemeinen angeregt, dass das Rektorat als Zulassungsbehörde mit Verordnung die einzelnen Einrichtungen festlegen sollte.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und den besten Grüßen,



Detlef Heck

Vizerektor für Lehre